OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607906/12/JP

Datum:
Linz, 28. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. September 2025, GZ: BHVB/925170068061/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. September 2025 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich am 19. August 2025 um 21:24 Uhr in B__ (Bushaltestelle), als Lenker eines Fahrrades nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er im Verdacht gestanden sei, dass sein Verhalten um 20:50 Uhr am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 2. Satz StVO verletzt und es wurde gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt. Darüber hinaus wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Kostenbeitrages in der Höhe von 160 Euro vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. In der Beschwerde führt der Beschwerdeführer an, dass er sein Fahrrad geschoben habe und nicht damit gefahren sei bzw. einen Unfall verursacht habe. Außerdem sei er der Aufforderung einen Alkoholtest zu machen, gefolgt. Der Beschwerdeführer habe COPD und daher sei ein Alkoholtest für ihn nicht leicht zu bewältigen.

1.3. Mit Schreiben vom 12. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Behördenakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 20. November 2025 wurde der Beschwerdeführer ersucht, medizinische Befunde hinsichtlich seiner Lungenerkrankung vorzulegen und von ihm erwähnte Zeugen namentlich bekannt zu geben.

Am 21. Jänner 2026 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die beiden amtshandelnden Polizeibeamten sowie die beiden vom

Beschwerdeführer beantragten Zeugen zeugenschaftlich einvernommen und hatten die anwesenden Parteien Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt 59 Jahre alt und leidet an einer schweren Form der chronisch obstruktiven Lungenerkrankung (COPD III) mit Sauerstoffbedarf. Bei diesem Schweregrad der Erkrankung ist die Lungenfunktion deutlich auf 30 – 49 % des Sollwerts gesunken und führt in Stresssituationen zu vermehrter Atemnot.

Am 19. August 2025 war der Beschwerdeführer baden im Mühlbach und konsumierte am dortigen Badeplatz gemeinsam mit seinem Freund C__ Alkohol. Gegen 21:00 Uhr gingen die beiden gemeinsam über eine Brücke, die über den Mühlbach führt, zu einer nahgelegenen Busstation, wo sie noch ein weiteres Bier gemeinsam trinken wollten. Bevor sie im Wartehäuschen Platz nahmen, entschied sich der Zeuge C__ um und ging nach Hause. Der Beschwerdeführer wollte daraufhin sein E-Bike über den Randstein zum Wartehäuschen heben, stolperte dabei jedoch und fiel, wobei er sich das linke Schienbein derart verletzte, dass die Wunde stark blutete. Ein anwesender Zeuge verständigte die Polizei, die kurz danach eintraf.

Die amtshandelnden Polizisten fanden den Beschwerdeführer sitzend im Wartehäuschen vor, sein Bein war bereits verbunden. Nach kurzem Gespräch konnten von den Polizisten deutliche Alkoholisierungsmerkmale, wie lallende Sprache und ein deutlicher Alkoholgeruch, wahrgenommen werden. Der Beschwerdeführer gab den Polizisten gegenüber an, dass er mit seinem Fahrrad gestürzt sei. Aufgrund dieser Alkoholisierungsmerkmale und der offenkundigen Verwirklichung eines Verkehrsunfalles forderte die Zeugin D__ den Beschwerdeführer zum Alkovortest auf. Der Beschwerdeführer versuchte den Alkovortest im Sitzen zu machen, was zweimal nicht funktionierte. Der Beschwerdeführer sagte der Zeugin D__, dass er eine Lungenerkrankung hat. Die Beamtin sagte dem Beschwerdeführer dann, er solle aufstehen und erst im stehenden Zustand konnte der Beschwerdeführer beim Alkovortest ein gültiges Messergebnis von 0,73 mg/l Alkohol in der Atemluft erzielen. Der Beschwerdeführer hat während der Amtshandlung auffallend gehustet.

Nach Durchführung des Alkovortests wurde der Beschwerdeführer vom Zeugen E__ zum Test am geeichten Alkomaten aufgefordert und dahingehend belehrt, dass er in den nächsten 15 Minuten (bis zur Testung) nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen darf. Nach etwa fünf Minuten öffnete der Beschwerdeführer eine Dose Bier und trank daraus. Da dieses Verhalten von den Polizeibeamten als Verweigerung des Tests am geeichten Alkomaten gewertet wurde, beendeten sie

die Amtshandlung. Der Beschwerdeführer wurde vom Rettungswagen in ein Krankenhaus zur Behandlung gebracht.

Die Vorführung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder zu einem hierzu ermächtigten Arzt zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol wurde von den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten nicht angeordnet.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich unstrittig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus dem Behördenakt sowie aus den glaubwürdigen Zeugenaussagen der einvernommenen Polizeibeamten sowie aus der Verantwortung des Beschwerdeführers im Rahmen der stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung zur Erkrankung des Beschwerdeführers ergebe sich aus der ärztlichen Bestätigung vom 4. November 2025, die der Beschwerdeführer auf Nachfragen durch das Gericht mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 vorgelegt hat. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erschien der Beschwerdeführer mit einem Sauerstoffgerät und befand sich augenscheinlich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand.

Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer vor seinem Unfall sein Fahrrad geschoben hat, ergibt sich aus den übereinstimmenden und völlig glaubwürdigen Schilderungen des Beschwerdeführers und der Zeugen C__ und F__. Die Zeugen machten ebenso wie der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung in keiner Wiese den Eindruck sich dahingehend abgesprochen zu haben, vor Gericht die Unwahrheit zu sagen und sieht das Gericht insbesondere auch mangels gegenteiliger Wahrnehmung anderer Zeugen keinen Grund an den Aussagen dieser Personen zu zweifeln.

Auch die beiden amtshandelnden Polizisten konnten den Hergang der Geschehnisse glaubwürdig und nachvollziehbar schildern. In Zusammenschau mit den Erzählungen des Beschwerdeführers entstehen auch kaum bis keine Widersprüchlichkeiten, die den Ablauf der Geschehnisse nicht vollkommen klar erscheinen lassen. Aufgrund der Situation, wie sie sich den Polizeibeamten bei ihrer Ankunft darstellte, musste bei diesen nicht nur der Verdacht bestehen, sondern erschien es vielmehr als bewiesen, dass das Verhalten des Beschwerdeführers am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand. Darüber hinaus war mit Sicherheit auch das Entstehen eines Verdachts, dass der Beschwerdeführer unmittelbar vor dem Unfall in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, nachvollziehbar.

Dass der Beschwerdeführer während der Amtshandlung die Zeugin D__ ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass er an einer Lungenkrankheit leidet, sieht das erkennende Gericht aufgrund der Aussage der Zeugin selbst – die im Übrigen mit den Angaben des Beschwerdeführers übereinstimmen und vom Zeugen E__ nicht widerlegt werden konnte - als bewiesen an. Der Zeugin waren die Konsequenzen, die diese Aussage während einer Amtshandlung zwingend nach sich zu ziehen hätte, in diesem Ausmaß offenbar nicht bewusst, erwähnte sie diese Aussage des Beschwerdeführers in der gerichtlichen Verhandlung doch lediglich nebenbei. Auch die Tatsache, dass der Alkovortest für den Beschwerdeführer nur schwer und erst als er aufstand, bewältigbar war und dass der Beschwerdeführer während der Amtshandlung so hustete, dass es dem Zeugen E__ bis zur mündlichen Verhandlung in Erinnerung geblieben ist, basieren auf den Aussagen der beiden amtshandelnden Polizisten. Hinzukommt, dass der Eindruck, den das erkennende Gericht hinsichtlich des gesundheitlichen Zustandes des Beschwerdeführers gewinnen konnte, deutlich darauf hinweist, dass die Polizeibeamten auch zum Tatzeitpunkt Zweifel daran hegen hätten können, dass der Beschwerdeführer zur Durchführung des Tests am geeichten Alkomaten gesundheitlich in der Lage war.

Dass keine Anordnung der Verbringung des Beschwerdeführers zu einem in § 5 Abs. 5 StVO genannten Arzt zur Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol erfolgte, ergibt sich aus dem Behördenakt sowie den Zeugenaussagen, wonach in solchen Fällen eine Aufforderung zum Test am geeichten Alkomaten jedenfalls erfolge und man in der Folge sehe, ob ein solcher funktionieren werde. Dass der Beschwerdeführer sich nach der Aufforderung hinsetzte und Bier trank, wurde als Tatbestand der Verweigerung der Testung am geeichten Alkomaten verstanden.

Ob es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, aufgrund seiner gesundheitlichen Situation ein gültiges Messergebnis am geeichten Alkomat zu erzielen, kann letztendlich dahingestellt bleiben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lauten wie folgt:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.
(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[…]
(2) Organe des amtsärztlichen oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
[…]
(4a) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, bei denen eine Untersuchung gemäß Abs. 2 aus Gründen, die in der Person des Probanden gelegen sind, nicht möglich war und die verdächtig sind, sich in einem durch Alkohol beeinträchtigtigen Zustand zu befinden, zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu bringen.
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

[…]“

3.2. Die Polizei wurde am 19. August 2025 gegen 21:20 Uhr informiert, dass der Beschwerdeführer bei der Bushaltestelle in B__ mit seinem Fahrrad gestürzt sei und sich dabei verletzt habe. Als die Polizeibeamten dort ankamen, fanden sie den verletzten Beschwerdeführer vor, der selbst angab mit dem Fahrrad gestürzt zu sein und deutliche Alkoholisierungsmerkmale aufwies. Die amtshandelnden Polizisten konnten also zu Recht davon ausgehen, dass das Verhalten des Beschwerdeführers am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand. Außerdem war auch der Verdacht, dass der Beschwerdeführer in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand unmittelbar zuvor ein Fahrzeug gelenkt habe aufgrund der Umstände gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer wurde somit gemäß der Regelung des § 5 Abs. 2 StVO zu Recht zunächst zum Alkovortest und danach zum Alkomattest aufgefordert.

3.3. Der Beschwerdeführer sollte zuerst den Alkovortest machen und startete mit zwei Versuchen, bei denen er sitzen blieb. Nachdem dies nicht funktionierte, machte er einen weiteren – nunmehr erfolgreichen – Versuch im Stehen. Während der Amtshandlung sagte der Beschwerdeführer der amtshandelnden Polizistin, die mit ihm den Alkovortest durchführte, während ihr Kollege damit beschäftigt war, den Rettungswagen zur Unfallstelle zu lotsen, dass er an einer Lungenkrankheit leide. Auch hustete der Beschwerdeführer während der Amtshandlung so, dass es den Polizisten in Erinnerung blieb.

3.4. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu insb. VwGH 09.05.2018, Ra 2018/02/0064 mwN) kann einem Organ der Straßenaufsicht grundsätzlich die einwandfreie Beurteilung der Frage, wieso bei der Atemluftuntersuchung kein brauchbares Ergebnis zustande gekommen ist, zugemutet werden.

Nach den weiteren Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in der zitierten Entscheidung und der sich daraus ergebenden ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat derjenige, der gemäß § 5 Abs. 2 StVO zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, umgehend (das heißt bei diesem Anlass) auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen hinzuweisen (sofern dies nicht für Dritte sofort klar erkennbar ist), sodass die Organe der Straßenaufsicht in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 Z 2 StVO zu prüfen, bejahendenfalls von der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft Abstand zu nehmen und den Aufgeforderten zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem in § 5 Abs. 5 StVO genannten Arzt zu bringen. Unerheblich ist dabei – so der Verwaltungsgerichtshof weiter – ob

der Proband tatsächlich aus medizinischen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, der Aufforderung zur Atemluftprobe nachzukommen.

In seinem Erkenntnis vom 18. April 2023, Ra 2023/02/0054, wiederholt der Verwaltungsgerichtshof diese Ausführungen und betont unter Hinweis auf frühere Judikatur (VwGH vom 18.01.2023, Rs 2022/02/0231, mwN) außerdem, dass der Hinweis des Probanden für das einschreitende Organ klar erkennbar sein muss.

3.5. Gemäß diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes wird für den Fall, dass der zur Durchführung eines Alkomattestes Aufgeforderte medizinische Gründe vorbringt, die ihm das Ablegen einer Atemalkoholuntersuchung unmöglich machen, die rechtskonforme weitere Vorgehensweise dergestalt festgelegt, dass von der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft (dh von der weiteren Untersuchung mittels Alkomat) Abstand zu nehmen und eine Vorführung zu einem in § 5 Abs. 5 StVO genannten Arzt anzuordnen ist. Ob diese genannten medizinischen Gründe tatsächlich eine Unmöglichkeit der Ablegung der Atemalkoholuntersuchung nach sich ziehen, ist gemäß den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unerheblich (dazu auch VwGH 28.07.2010, 2009/02/0356).

Durch diese Vorgehensweise kann dem Zweck der Regelung des § 5 StVO sichergestellt werden, dass alle möglichen Maßnahmen zur Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol in die Wege geleitet werden können.

3.6. Aus den Feststellungen geht hervor, dass der Beschwerdeführer im Zuge der verfahrensgegenständlichen und zu diesem Zeitpunkt noch andauernden Amtshandlung, die die Amtshandlung durchführende Polizistin ausdrücklich darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass er an einer Lungenerkrankung leide. Dies war für die Polizistin auch klar erkennbar, war es doch sie selbst, die in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass sie vom Beschwerdeführer darauf hingewiesen wurde. Auch müssen die Umstände der Amtshandlung diese Information gestützt haben, so konnte der Beschwerdeführer schon beim Alkovortest sitzend kein gültiges Messergebnis zustande bringen und hustete während der Amtshandlung. Auch der Eindruck, den das erkennende Gericht hinsichtlich des gesundheitlichen Zustandes des Beschwerdeführers gewinnen konnte, weist deutlich darauf hin, dass die Polizeibeamten, insbesondere in Verbindung mit dem Hinweis auf die Lungenerkrankung, Zweifel daran hegen hätten können, dass der Beschwerdeführer zur Durchführung des Tests am geeichten Alkomaten gesundheitlich in der Lage war.

Bei der Äußerung des Beschwerdeführers, wie dargestellt insbesondere in Zusammenschau mit den Umständen der Amtshandlung, handelt es sich im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um einen eindeutigen, konkreten Hinweis auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkohol-

untersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen. Die die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten durften daher im vorliegenden Sachverhalt in Anbetracht dieser Umstände nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass dem Beschwerdeführer die Untersuchung der Atemluft dennoch möglich gewesen wäre, und ihn daher zur Testung seiner Atemluft am geeichten Alkomaten auffordern, sondern wären vielmehr gehalten gewesen, im Sinne des § 5 Abs. 5 Z 2 StVO vorzugehen und den Beschwerdeführer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem in § 5 Abs. 5 StVO genannten Arzt zu bringen.

Dazu führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. April 2023, Ra 2023/02/0054, aus:
„Der Verwaltungsgerichtshof hat bei vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen bereits wiederholt festgehalten, dass bei der Annahme eines eindeutigen, konkreten Hinweises auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen sich die Bestrafung wegen Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt als rechtswidrig erweist (vgl. VwGH 9.5.2018, Ra 2018/02/0064; 28.7.2010, 2009/02/0356).“

3.7. Ob der Beschwerdeführer im konkreten Sachverhalt tatsächlich aus medizinischen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, der Aufforderung zur Atemluftprobe nachzukommen, war entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht von Relevanz. Allerdings ist nach dem nunmehr vorliegenden Erkenntnisstand, insbesondere der Information darüber, dass beim Beschwerdeführer tatsächlich eine COPD III vorliegt, davon auszugehen.

3.8. Aus den genannten Gründen liegt daher im vorliegenden Fall keine Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt am geeichten Alkomaten vor und hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Satz Z 1 StVO iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO nicht verwirklicht.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn waren dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf ihren Alkoholgehalt ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar